

## Sie möchten einen Erbschein beantragen?

**Bitte lesen Sie zunächst die nachfolgenden Informationen aufmerksam durch.**

Das Nachlassgericht ist für das Verfahren grundsätzlich nur zuständig, wenn die verstorbene Person ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts hatte, § 343 FamFG.

Das Verfahren zur Erteilung ist gesetzlich in den §§ 352ff. FamFG sowie § 2352 BGB geregelt.

Ein Erbschein ist nicht immer (sofort) erforderlich. Grundsätzlich gilt:

Eine Pflicht zur Beantragung eines Erbscheins gibt es nicht. Gegebenenfalls kann die Erbfolge auch auf anderem Wege (z.B. Familienstammbuch oder Testament/Erbvertrag nebst Eröffnungsniederschrift) nachgewiesen werden.

Der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins kann bei einem Notar ihrer Wahl oder beim Nachlassgericht gestellt werden.

Da im Erbscheinsantrag gewisse Angaben an Eides statt zu versichern sind, § 352 Abs. 3 Satz 3 FamFG, muss der Antrag beurkundet werden. **Die erforderliche Beurkundung und der Erbschein sind kostenpflichtig.** Über die Höhe der entstehenden Gebühren, die vom Wert des Nachlasses abhängen, kann im Voraus keine Auskunft erteilt werden!

### Wann benötigen Sie einen Erbschein?

- I. Sollte die verstorbene Person eine Verfügung von Todes wegen (**Testament / Erbvertrag**) hinterlassen haben, gilt vorab Folgendes:

Wenn es sich um ein Testament oder einen Erbvertrag handelt, welches/r **bei einem Notar errichtet** wurde, wird dieses/r automatisch vom Nachlassgericht eröffnet. Die Verfahrensbeteiligten erhalten unaufgefordert Post mit den sogenannten **Eröffnungsunterlagen (§ 348 FamFG)**. Dies sind eine beglaubigte Abschrift des Testaments bzw. Erbvertrages und eine beglaubigte Abschrift der vom Nachlassgericht angefertigten Eröffnungsniederschrift. Diese Unterlagen **ersetzen** im Normalfall einen Erbschein (vgl. auch § 35 GBO). Bitte erkundigen Sie sich vorab bei Banken, Versicherungen etc. oder auch bei dem Grundbuchamt, ob ein Erbschein zwingend erforderlich ist.

Wenn es sich um ein Testament handelt, welches **handschriftlich** verfasst wurde und **nicht beim Nachlassgericht verwahrt** wurde, muss dieses Testament zunächst im Original beim Nachlassgericht abgeliefert werden. Hierzu ist jeder, der ein Original-Testament einer verstorbenen Person bei sich hat, gesetzlich verpflichtet, §2259 Abs.1 BGB. Dies gilt auch bei gemeinschaftlichen Testamenten von Ehegatten, wenn einer der Ehegatten verstorben ist.

Hierfür benötigen Sie zunächst keinen Termin. Das Testament kann auf dem Postweg übersandt, an der Pforte abgegeben, oder in den (Nacht)Briefkasten des Amtsgerichts eingelegt werden.

Idealerweise teilen Sie uns dabei sämtliche Daten (vollständiger Name, Geburtsdatum, Anschrift) aller Personen mit, die im Testament erwähnt wurden und geben insbesondere an, wer verstorben ist.

Gerne können Sie auch das [Formular Ablieferung eines Original-Testaments eines Verstorbenen zur Eröffnung bei Gericht](#) verwenden.

Das Testament wird sodann beim Nachlassgericht eröffnet. Die Verfahrensbeteiligten erhalten unaufgefordert Post mit den sogenannten **Eröffnungsunterlagen**. Dies sind eine beglaubigte Abschrift des Testaments und eine beglaubigte Abschrift der vom Nachlassgericht angefertigten Eröffnungsniederschrift. Diese Unterlagen können einen Erbschein ersetzen, wenn **kein Grundbesitz** zum Nachlass gehört. Bitte erkundigen Sie sich in einem solchen Fall vorab bei Banken, Versicherungen etc., ob ein Erbschein zwingend erforderlich ist.

Falls zum Nachlass ein auf den Erblasser als (Mit-)Eigentümer eingetragenes Grundstück oder grundstücksgleiches Recht (z. B. Wohnungseigentum, Erbbaurecht) gehört, so ist Folgendes zu beachten:

Für die Berichtigung des Grundbuchs werden seitens des Grundbuchamts keine Gebühren erhoben, wenn der Eintragungsantrag binnen zwei Jahren seit dem Erbfall bei dem zuständigen Grundbuchamt eingereicht wird. Dabei ist zum Nachweis der Erbfolge bei handschriftlichen Testamenten die Vorlage eines Erbscheins **zwingend erforderlich**.

Sofern von den Erben im Wege der Erbauseinandersetzung geplant ist, den Grundbesitz auf einen oder mehrere der Miterben allein zu übertragen, ist es sinnvoll, die Grundbuchberichtigung nicht direkt zu beantragen, da hier sodann für die direkte Eintragung der abschließenden Eigentümer nach einer Übertragung des Grundbesitzes auf einen/mehrere der Miterben die vorgenannte Kostenvergünstigung besteht.

**Bitte warten Sie zunächst ab, bis Ihnen die Eröffnungsunterlagen übersandt wurden, bevor Sie einen Erbschein beantragen.**

- II. Wenn **keine** Verfügung von Todes wegen (**Testament / Erbvertrag**) vorhanden ist, greift die **gesetzliche Erbfolge**.

Falls zum Nachlass ein auf den Erblasser als (Mit-)Eigentümer eingetragenes Grundstück oder grundstücksgleiches Recht (z. B. Wohnungseigentum, Erbbaurecht) gehört, so ist Folgendes zu beachten:

Für die Berichtigung des Grundbuchs werden seitens des Grundbuchamts keine Gebühren erhoben, wenn der Eintragungsantrag binnen zwei Jahren seit dem Erbfall

bei dem zuständigen Grundbuchamt eingereicht wird. Dabei ist zum Nachweis der Erbfolge bei der gesetzlichen Erbfolge die Vorlage eines Erbscheins **zwingend erforderlich**.

Sofern von den Erben im Wege der Erbauseinandersetzung geplant ist, den Grundbesitz auf einen oder mehrere der Miterben allein zu übertragen, ist es sinnvoll, die Grundbuchberichtigung nicht direkt zu beantragen, da hier sodann für die direkte Eintragung der abschließenden Eigentümer nach einer Übertragung des Grundbesitzes auf einen/mehrere der Miterben die vorgenannte Kostenvergünstigung besteht.

Falls **kein Grundbesitz** zum Nachlass gehört, erkundigen Sie sich bitte vorab bei Banken, Versicherungen etc., ob ein Erbschein zwingend erforderlich ist.

III. Wenn feststeht, dass Sie einen Erbschein benötigen, gilt Folgendes:

Sie haben die Möglichkeit, den Antrag beim Notar Ihrer Wahl oder beim Nachlassgericht zu stellen. Ein Notar nimmt selbst den Antrag auf Erteilung des Erbscheins auf und reicht ihn bei dem zuständigen Nachlassgericht mit den erforderlichen Urkunden ein. Sie brauchen dann nicht nochmals bei Gericht zu erscheinen.

Darüber hinaus darf der Notar in Ausübung seines Berufs eine rechtliche Beratung durchführen. Bitte beachten Sie, dass seitens des Nachlassgerichts hingegen keine rechtliche Beratung erfolgen darf.

### **Kosten / Wert des Nachlasses:**

Für den Erbscheinsantrag sind Gerichtskosten zu erheben. Deren Höhe richtet sich nach dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalles (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 1 GNotKG). Grundsätzlich müssen Sie für die Berechnung des Wertes **nach der Antragstellung** ein [Verzeichnis](#) über den gesamten Nachlass mit Belegen bei Gericht einreichen. Sofern Sie bereits vor Erteilung des Erbscheines abschließend Auskunft über den Nachlassbestand erteilen können, können die Angaben auch bereits vorab gemacht werden.

Eine weitere Prüfung des Nachlassbestandes bleibt jedoch vorbehalten.